

**Merkblatt des kantonalen Steueramtes
über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steu-
ertarife bei Familien (ab Steuerperiode 2015)**

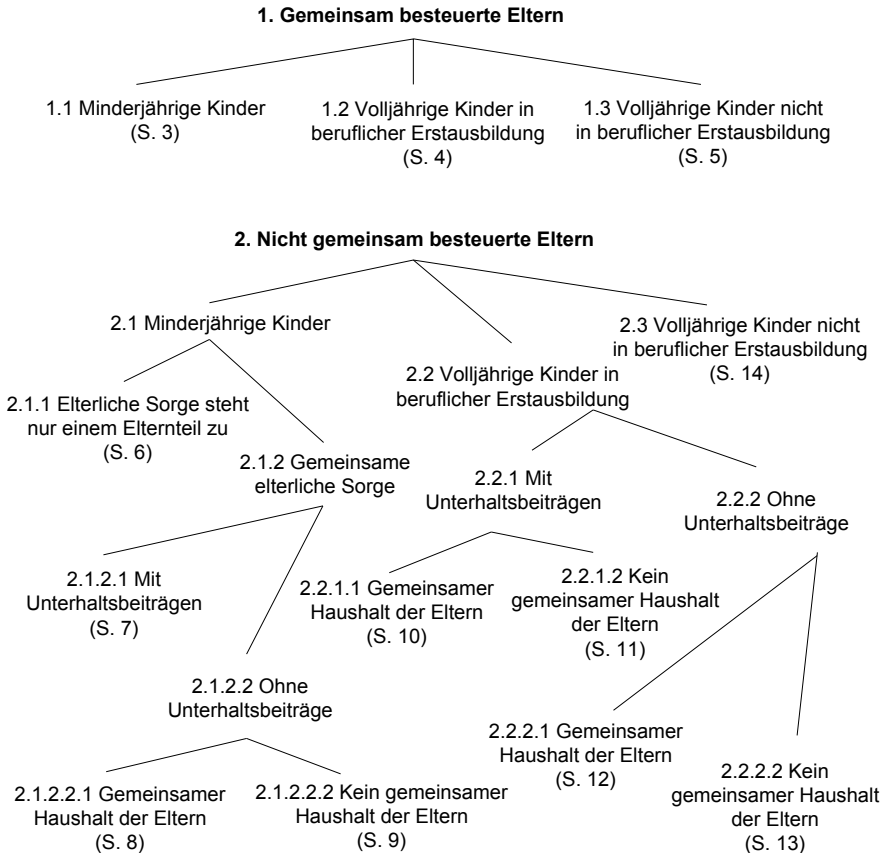
(vom 28. Mai 2015)

Zusammenstellung der Praxis zur Gewährung von Sozialabzügen und Anwendung der Steuertarife für die verschiedenen Familienformen bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer.

Stand: 1. Januar 2015

Dieses Merkblatt ist anwendbar ab Steuerperiode 2015.

Übersicht:



Abkürzungen:

K	Kind
E	Elternteil
GT	Grundtarif
VT	Verheiratetentarif
ET	Elterntarif (Verheiratetentarif und Abzug vom Steuerbetrag)
KA	Kinderabzug
UA	Unterstützungsabzug
KBA	Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten
AA	Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenabzug)
VA	Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen für Kinder und unterstützte Personen
StG	Steuergesetz des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990

1. Gemeinsam besteuerte Eltern¹

¹ Gemeinsam besteuert werden Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (§ 7 Abs. 1 StG, Art. 9 Abs. 1 DBG). Eine rechtliche Trennung liegt vor, wenn die Ehegatten i.S. von Art. 117 ZGB gerichtlich getrennt sind. Eine tatsächliche Trennung der Ehegatten ist gegeben bei kumulativem Vorliegen von räumlicher Trennung (getrennte Wohnsitze bzw. Wohnstätten), getrennter Verwendung der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt (bzw. die Unterstützung des einen an den anderen Ehegatten erschöpft sich in ziffernmässig bestimmten Beträgen) und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Kriterien: „zivilstandsmässiges Auftreten“ in der Öffentlichkeit, gemeinsames Verbringen der Freizeit) (vgl. BGr, 12.7.2001, StE 2002 B 13.1 Nr. 13; KS Nr. 30 EStV, 1.3).

Interkantonal: In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten mit Wohnsitz (bzw. Hauptsteuerdomizil) in verschiedenen Kantonen. Die Steuerfaktoren der Ehegatten sind zusammenzurechnen und zwischen den betroffenen Kantonen aufzuteilen (ausgenommen ausserkantonale Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Liegenschaften). Am jeweiligen Hauptsteuerdomizil jedes Ehegatten besteht ein sekundäres Steuerdomizil des anderen Gatten. In der Regel findet eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens, des beweglichen Vermögens und der Erträge daraus zwischen den Kantonen statt. Falls jeder Ehegatte den Unterhalt im wesentlichen aus seinem Einkommen bestreitet, ist jedem Kanton das Einkommen und das bewegliche Vermögen des betreffenden Ehegatten zuzuweisen. Die jeweiligen Steuerfaktoren sind zum Gesamtsteuersatz und zum Verheiratetentarif (VT) zu erfassen. Abzüge (KA, KBA, UA, VA, AA) sind im Verhältnis der den Steuerdomizilen zugewiesenen Reineinkommen (Bruttoeinkommen minus Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge) zu gewähren (vgl. BGr, 12.7.2001, StE 2002 B 13.1 Nr. 13; BGr, 7.1.2004, StE 2004 A 24.24.3 Nr. 2; § 7 Abs. 2 StG).

International: In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, wobei nur ein Ehegatte seinen Wohnsitz (bzw. Ansässigkeit) in der Schweiz hat. Nur der Ehegatte mit Wohnsitz in der Schweiz kann hier kraft persönlicher Zugehörigkeit besteuert werden. Der andere Ehegatte ist mangels persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz nicht steuerpflichtig (unter Vorbehalt einer Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit wie z.B. Liegenschaftsbesitz). Eine Steuerteilung findet nicht statt. Der in der Schweiz wohnhafte Ehegatte hat sein eigenes Einkommen und Vermögen zum Satz des gesamten ehelichen Einkommens und Vermögens unter Anwendung des Verheiratetentarifs (und der Sozialabzüge für Verheiratete) zu versteuern (unter Vorbehalt abweichender DBA-Bestimmungen). Abzüge (KA, KBA, UA, VA, AA) sind im Verhältnis der Reineinkommen der Ehegatten zu gewähren (vgl. KS Nr. 30 EStV, Beilage 2; BGr, 11.5.2001, StE 2001 B 11.3 Nr. 12; § 7 Abs. 2 StG; BGr, 5.2.2008, 2C_523/2007). Bei unterjähriger Steuerpflicht werden Sozialabzüge nur anteilmässig (pro rata temporis) gewährt, für die Satzbestimmung jedoch voll angerechnet (vgl. § 34 Abs. 3 StG). Der Abzug gemäss ET wird bei unterjähriger oder teilweiser Steuerpflicht im Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum höheren satzbestimmenden Einkommen gewährt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 13.4.6, 13.4.7, Beilage 2).

1.1 Minderjährige¹ Kinder

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	VT ² KA ³ , VA ⁴ kein UA ⁵ ev. KBA ⁶ kein AA ⁷		ET ⁸ KA ⁹ , VA ¹⁰ kein UA ¹¹ ev. KBA ¹² kein AA ¹³	

¹ Minderjährig sind Kinder, welche am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht noch nicht mündig sind, d.h. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (18. Geburtstag nach Ende Steuerperiode bzw. Steuerpflicht; § 34 Abs. 2 StG; Art. 35 Abs. 2 DBG). Diese Altersgrenze gilt auch für im Ausland wohnhafte Kinder.

² § 35 Abs. 2 StG.

³ § 34 Abs. 1 lit. a StG: Voraussetzung ist, dass das K unter der elterlichen Sorge oder Obhut der gemeinsam besteuerten Eltern steht. Zwischen den Steuerpflichtigen und dem K muss ein Kindesverhältnis (leibliche Kinder, Adoptivkinder) bestehen. Für Pflegekinder kann weder ein KA noch der VT gewährt werden (vgl. Bosshard/Bosshard/Lüdin, Sozialabzüge und Steuertarife im schweizerischen Steuerrecht, 135; vgl. auch MBI Pflegeeltern, ZStB Nr. 16/302).

⁴ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG.

⁵ § 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG: Eine Kumulation von KA und UA ist nicht zulässig.

⁶ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Ein KBA kann für jedes weniger als 14 Jahre alte K geltend gemacht werden (bis Zeitpunkt Vollendung des 14. Altersjahres). Die Kosten müssen aufgrund von Betreuungsleistungen durch Dritte entstanden sein. Der Abzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige für den Unterhalt des K sorgt, im gleichen Haushalt lebt und die Betreuungskosten im direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten, höchstens jedoch dem Maximalbetrag gemäss § 31 Abs. 1 lit. j StG pro Kind (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B III, ZStB Nr. 20/003).

⁷ Den AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG können nur Steuerpflichtige geltend machen, die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten oder an einen E für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder leisten. Der AA setzt eine aufgelöste (oder nie entstandene) Familiengemeinschaft voraus. Bei gemeinsam besteuerten Eltern ist der AA daher nicht möglich.

⁸ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: Voraussetzung für den ET ist, dass die Eltern mit dem K im gleichen Haushalt zusammenleben (steuerrechtlicher Wohnsitz des K im Haushalt der Eltern).

⁹ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG: Voraussetzung ist, dass das K unter der elterlichen Sorge oder Obhut der gemeinsam besteuerten Eltern steht. Zwischen den Steuerpflichtigen und dem K muss ein Kindesverhältnis (leibliche Kinder, Adoptivkinder) bestehen. Für Pflegekinder kann kein KA gewährt werden (vgl. DBG-Baumgartner, Art. 35 N 17; KS Nr. 30 EStV, 10.1).

¹⁰ Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG.

¹¹ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (Art. 35 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz DBG).

¹² Art. 33 Abs. 3 DBG: Ein KBA kann für jedes weniger als 14 Jahre alte K geltend gemacht werden. Der Abzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige für den Unterhalt des K sorgt, im gleichen Haushalt lebt und die Betreuungskosten im direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen (vgl. KS Nr. 30 EStV, 8).

¹³ Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG: Einen AA können nur Steuerpflichtige geltend machen, die für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder an einen E für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder Unterhaltsbeiträge ausrichten. Bei gemeinsam besteuerten Eltern ist der AA daher nicht möglich.

1.2 Volljährige Kinder in beruflicher Erstausbildung¹

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	VT KA ² , VA ³ kein UA ⁴ kein KBA kein AA ⁵		ET ⁶ KA ⁷ , VA ⁸ kein UA ⁹ kein KBA kein AA	

¹ Als berufliche Erstausbildung gilt jeder Ausbildungsgang, welcher mittelbar (Mittelschule etc.) oder unmittelbar (Berufsschule, Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule usw.) dazu dient, die Erstausbildung abzuschliessen. Die Erstausbildung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn ein Abschluss erlangt wird, der für die Ausübung eines bestimmten Berufes erforderlich ist und somit die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Tätigkeit erlaubt (z.B. Lehrabschluss, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Hochschulabschluss). Eine Anstellung zur Ausbildung kann nur dann als berufliche Ausbildung anerkannt werden, wenn ein Lehrvertrag abgeschlossen worden ist. Der Besuch einer Schule gilt nur dann als Ausbildung, wenn er mindestens halbtags stattfindet und sich ohne Unterbruch auf wenigstens ein halbes Jahr erstreckt (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B I; KS Nr. 30 EStV, 10.3).

² § 34 Abs. 1 lit. a StG: Steuerpflichtige können auch für ihre volljährigen K in beruflicher Erstausbildung den KA beanspruchen. Der Unterhalt muss zur Hauptsache durch die Eltern bestritten werden; diese Bedingung ist dann erfüllt, wenn die Leistungen der Eltern mindestens 50% der Unterhaltskosten des K decken. Zur Vereinfachung besteht die widerlegbare Vermutung zugunsten des Steuerpflichtigen, dass dies dann erfüllt ist, wenn die Unterhaltsleistungen mindestens den Betrag des Abzuges erreichen (vgl. RB 2002 Nr. 102). Weiter wird vorausgesetzt, dass das Kind auf die Unterstützungsleistungen der Eltern angewiesen ist (vgl. BGr, 4.2.2014, 2C_517/2013; VGr, 4.9.2014, SB.2014.00054; KS Nr. 30 EStV, 10.3). Das StG kennt keine Altersgrenze mehr für den KA.

³ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG: Der VA setzt voraus, dass für das K ein KA oder UA geltend gemacht werden kann. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des KA bzw. UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁴ § 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG: Eine Kumulation von KA und UA ist nicht zulässig.

⁵ Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen für Kinder nach § 31 Abs. 1 lit. c StG setzt voraus, dass das K unter elterlicher Sorge oder Obhut des Unterhaltsbeiträge erhaltenden E steht. Da volljährige Kinder nicht mehr unter elterlicher Sorge stehen, können Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder nicht abgezogen werden (vgl. BGr, 24.8.2004, StR 2005, 957).

⁶ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: Voraussetzung für den ET ist, dass die Eltern mit dem K im gleichen Haushalt zusammenleben und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (vgl. FN 2 und 7; KS Nr. 30 EStV, 13.4.3). Das K muss zudem tatsächlich auf den Unterhaltsbeitrag der Eltern angewiesen sein.

⁷ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige für den Unterhalt des K sorgt. Es gilt die Vermutung, dass dies erfüllt ist, wenn die Leistungen mindestens den Umfang des Abzuges erreichen (KS Nr. 30 EStV, 10.3). Weiter wird vorausgesetzt, dass das K auf die Unterstützung angewiesen ist. Das DBG kennt keine Altersgrenze für den KA.

⁸ Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG. Vgl. FN 3.

⁹ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (Art. 35 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz DBG).

1.3 Volljährige Kinder nicht in beruflicher Erstausbildung

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 und E2	VT kein KA ¹ , ev. VA ² ev. UA ³ kein KBA kein AA ⁴		VT, ev. ET ⁵ kein KA ⁶ , ev. VA ⁷ ev. UA ⁸ kein KBA kein AA	

¹ § 34 Abs. 1 lit. a StG.

² Sofern die Bedingungen für den UA gegeben sind, kann auch der VA nach § 31 Abs. 1 lit. g StG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

³ § 34 Abs. 1 lit. b StG. Steuerpflichtige können den UA beanspruchen, wenn sie unterstützungsbedürftige Personen unterstützen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist oder nicht mehr besteht (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B II). Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, selber für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (vgl. RB 2003 Nr. 87); z.B. mangelnde Erwerbsfähigkeit aufgrund eines geistigen oder körperlichen Gebrechens; minderjährige Person; altersbedingte Arbeitslosigkeit. Die Unterstützungsleistung muss unentgeltlich erfolgen, d.h. es darf ihr keine Gegenleistung der unterstützten Person gegenüberstehen (vgl. VGr, 23.9.2013, SB.2012.00146). Zur Grenze der Unterstützungsbedürftigkeit bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B II. Die Unterstützung muss mindestens im Umfang des UA in bar (ausnahmsweise in Kost und Logis) geleistet und hinreichend nachgewiesen werden (Bestätigung der unterstützten Person; Ausland: i.d.R. Post- oder Bankbelege). Der UA ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Person ein KA nach § 34 Abs. 1 lit. a StG oder ein Abzug nach § 31 Abs. 1 lit. c StG für Unterhaltsbeiträge gewährt wird.

⁴ Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen für Kinder nach § 31 Abs. 1 lit. c StG setzt voraus, dass das K unter elterlicher Sorge oder Obhut des Unterhaltsbeiträge erhaltenden E steht. Da volljährige Kinder nicht mehr unter elterlicher Sorge stehen, können Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder nicht abgezogen werden (vgl. BGr, 24.8.2004, StR 2005, 957).

⁵ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG. Der ET wird auch gewährt, wenn der Steuerpflichtige mit einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Das zweite Erfordernis gilt als erfüllt, wenn die Voraussetzungen des UA erfüllt sind (vgl. KS Nr. 30 EStV, 13.4.4).

⁶ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG.

⁷ Sofern die Bedingungen für den UA gegeben sind, kann auch der VA nach Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁸ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Zu den Voraussetzungen für den UA vgl. FN 3.

2. Nicht gemeinsam besteuerte Eltern¹

2.1 Minderjährige Kinder

2.1.1 Elterliche Sorge steht nur einem Elternteil zu

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 E2: Inhaber der elterlichen Sorge	GT ² kein KA ³ , ev. VA ⁴ ev. UA ⁵ ev. KBA ⁶ ev. AA ⁷	VT ⁸ KA ⁹ , VA ¹⁰ kein UA ¹¹ ev. KBA ¹² kein AA	GT kein KA, ev. VA ¹³ ev. UA ¹⁴ ev. KBA ¹⁵ ev. AA ¹⁶	ET ¹⁷ KA ¹⁸ , VA kein UA ¹⁹ ev. KBA ²⁰ kein AA

¹ Betreffend Voraussetzungen für eine gemeinsame Besteuerung der Eltern vgl. 1. FN 1 (S. 2).

² Bedingung für den VT ist nach § 35 Abs. 2 StG, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf den KA hat.

³ § 34 Abs. 1 lit. a StG: Voraussetzung für den KA ist, dass dem Steuerpflichtigen die (formelle) elterliche Sorge oder Obhut zusteht, eine rein faktische Obhut genügt nicht (VGr, 23.8.2006, SB.2006.00035).

⁴ Vgl. 1.3 FN 2.

⁵ § 34 Abs. 1 lit. b StG: Der UA ist ausgeschlossen, wenn ein AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG gewährt wird. Sofern E1 kein AA gewährt wird, ist bei Vorliegen von Unterstützungsleistungen der UA möglich (zu den Vor. vgl. 1.3 FN 3).

⁶ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Sofern das Kind auch im Haushalt von E1 lebt (alternierende Obhut, gemeinsamer Haushalt der E) und die restlichen Voraussetzungen (vgl. 1.1 FN 6) erfüllt sind, kann auch E1 den KBA geltend machen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung unter den E vorzunehmen (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B III).

⁷ § 31 Abs. 1 lit. c StG: Sofern Unterhaltsbeiträge an E2 für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder geleistet werden, kann der Leistende diese abziehen. Der empfangende E hat solche Unterhaltsbeiträge nach § 23 lit. f StG zu versteuern. Unterhaltsbeiträge sind regelmässig oder unregelmässig wiederkehrende Unterstützungen und Unterhaltsleistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen. Die Beiträge müssen während der gesamten Zeit der Unterhaltspflicht geschuldet sein. Zum Unterhalt eines K gehört alles, was das K für sein Leben und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung benötigt. Zwischen dem Leistenden und der Person, für welche Unterhaltsbeiträge geleistet werden, muss ein Kindesverhältnis bestehen. Das Vorliegen einer richterlichen Anordnung oder eines (schriftlichen) Vertrages ist nicht Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit (vgl. RB 2004 Nr. 94). Unterhaltsbeiträge können auch als Naturalleistungen erbracht werden. Unterhaltsbeiträge sind nur abzugsfähig, falls sie als Rente ausbezahlt werden. Kapitalzahlungen gelten als Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen gemäss § 24 lit. e StG (vgl. RB 1987 Nr. 24; BGE 125 II 183). Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen bzw. Staaten sind die Unterhaltsbeiträge im Verhältnis der zugewiesenen Reineinkommen zu verlegen. Bei Eintritt der Mündigkeit während der Steuerperiode können die Unterhaltsbeiträge bis und mit dem Monat, in dem das K mündig geworden ist, von den Einkünften abgezogen werden (Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B I).

⁸ § 35 Abs. 2 StG: Vgl. FN 2. Voraussetzung für den VT ist weiter, dass E2 mit dem K zusammenlebt. Zusammenleben ist gegeben, wenn das K seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat.

⁹ § 34 Abs. 1 lit. a StG: Derjenige E, dem das elterliche Sorgerecht zusteht, ist berechtigt, den KA geltend zu machen (vgl. FN 3).

¹⁰ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG.

¹¹ § 34 Abs. 1 lit. b StG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär.

¹² § 31 Abs. 1 lit. j StG: Zu den Voraussetzungen für den KBA vgl. 1.1 FN 6 (S. 3).

¹³ Vgl. 1.3 FN 7 (S. 5).

¹⁴ Eine Kumulation des UA mit dem AA ist unzulässig (DBG-Baumgartner, Art. 35 N 32a). Sofern E1 kein AA gewährt wird, ist unter den in 1.3 FN 3 (S. 5) genannten Voraussetzungen von der UA möglich.

¹⁵ Art. 33 Abs. 3 DBG: Sofern das Kind auch im Haushalt von E1 lebt (alternierende Obhut, gemeinsamer Haushalt der E) und die restlichen Voraussetzungen (vgl. 1.1 FN 12) erfüllt sind, kann auch E1 den KBA geltend machen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung unter den E vorzunehmen (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.3.2, 14.6.1, 14.7.2).

¹⁶ Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG: Der Unterhaltsbeiträge leistende E kann einen AA geltend machen (BGr, 1.9.2006, StE 2007 B 27.2 Nr. 30; vgl. FN 7). Der empfangende E hat die Beiträge nach Art. 23 lit. f DBG zu versteuern.

¹⁷ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: Wenn nur ein E die elterliche Sorge innehat, so hat nur dieser E Anspruch auf den ET (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.3, 14.6, 14.7). Voraussetzung ist weiter, dass E2 mit dem K zusammenlebt (vgl. FN 8).

¹⁸ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG: Derjenige Elternteil, welcher die elterliche Sorge innehat, sorgt für den Unterhalt des K i.S.v. Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG und hat Anspruch auf den KA und den VA (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.3, 14.6, 14.7).

¹⁹ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär.

²⁰ Art. 33 Abs. 3 DBG: Zu den Voraussetzungen vgl. 1.1 FN 12. Derjenige Elternteil, welcher die elterliche Sorge innehat, sorgt für den Unterhalt des K.

2.1.2 Gemeinsame elterliche Sorge¹

2.1.2.1 Mit Unterhaltsbeiträgen²

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1: leistet Unterhaltsbeiträge	GT ³ kein KA, kein VA ⁴ kein UA ⁵	VT ⁸ KA ⁹ , VA kein UA	GT kein KA, kein VA kein UA ¹²	ET ¹⁵ KA ¹⁶ , VA kein UA
E2: Empfänger der Unterhaltsbeiträge	ev. KBA ⁶ AA ⁷	ev. KBA ¹⁰ kein AA ¹¹	ev. KBA ¹³ AA ¹⁴	ev. KBA ¹⁷ kein AA ¹⁸

¹ Unverheirateten Eltern kann die gemeinsame elterliche Sorge für ein K aufgrund gemeinsamer Erklärung oder eines Entscheids der Kinderschutzbehörde oder eines Gerichts zukommen (Art. 298a-d ZGB). Bei einer Scheidung verheirateter Eltern verfügt das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 133 i.V.m. 298 ZGB).

² Zur Umschreibung Unterhaltsbeiträge vgl. 2.1.1 FN 7 (S. 6). Bei gemeinsamem Sorgerecht und gemeinsamem Haushalt der Eltern (Konkubinat) gelten die Leistungen von Kost und Logis nicht als abziehbare Unterhaltsbeiträge (Grund: Gleichbehandlung mit Ehepaar).

³ Bedingung für den VT ist nach § 35 Abs. 2 StG, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf den KA hat.

⁴ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG: Der VA setzt voraus, dass für das K ein KA oder UA geltend gemacht werden kann.

⁵ § 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG: AA schliesst UA aus.

⁶ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Sofern das Kind auch im Haushalt von E1 lebt und die restlichen Voraussetzungen (vgl. 1.1 FN 6) erfüllt sind, kann auch E1 den KBA geltend machen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung unter den E vorzunehmen (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B III).

⁷ Bei Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Unterhaltsbeiträge leistende E einen AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG geltend machen (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B I). Der empfangende E hat solche Unterhaltsbeiträge nach § 23 lit. f StG zu versteuern. Die Unterhaltsbeiträge sind durch Belege hinreichend nachzuweisen, dies gilt insbesondere bei gemeinsamem Haushalt der Eltern (Konkubinat).

⁸ § 35 Abs. 2 StG: Bedingung für den VT ist, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf den KA hat. Voraussetzung für den VT ist weiter, dass E2 mit dem K zusammenlebt. Zusammenleben ist gegeben, wenn das K seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat.

⁹ § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG: Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge beider E, steht der KA demjenigen E zu, der den Unterhalt des K zur Hauptsache bestreitet. Leistet der andere E Unterhaltsbeiträge, steht der KA dem die Unterhaltsbeiträge empfangenden E zu (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B I; BGr 1.4.2010, 2C_580/2009).

¹⁰ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Zu den Voraussetzungen für den KBA vgl. 1.1 FN 6 (S. 3).

¹¹ Der empfangende E hat die Unterhaltsbeiträge nach § 23 lit. f StG zu versteuern.

¹² Eine Kumulation des UA mit dem AA ist unzulässig (DBG-Baumgartner, Art. 35 N 32).

¹³ Art. 33 Abs. 3 DBG: Sofern das Kind auch im Haushalt von E1 lebt und die restlichen Voraussetzungen (vgl. 1.1 FN 12 (S. 3)) erfüllt sind, kann auch E1 den KBA geltend machen. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung unter den E vorzunehmen (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.5, 14.9).

¹⁴ Bei Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Unterhaltsbeiträge leistende E einen AA nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG geltend machen (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.5, 14.9). Der empfangende E hat solche Unterhaltsbeiträge nach Art. 23 lit. f DBG zu versteuern.

¹⁵ Demjenigen E, welcher die Unterhaltsbeiträge zu versteuern hat, steht der ET zu (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.5, 14.9). Voraussetzung für den ET ist weiter, dass E2 mit dem K zusammenlebt. Zusammenleben ist gegeben, wenn das K seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat.

¹⁶ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG: Derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltsbeiträge empfängt, hat Anspruch auf den KA und den VA (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.5, 14.9).

¹⁷ Art. 33 Abs. 3 DBG: Zu den Voraussetzungen vgl. 1.1 FN 12 (S. 3). Derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltsbeiträge erhält, sorgt für den Unterhalt des K.

¹⁸ Der empfangende E hat die Unterhaltsbeiträge nach Art. 23 lit. f DBG zu versteuern.

2.1.2.2 Ohne Unterhaltsbeiträge

2.1.2.2.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 bestreitet den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache ¹	VT ² ½KA ³ , ½VA ⁴ kein UA ⁵ ev. KBA ⁶ kein AA	GT ½KA, ½VA kein UA ev. KBA ⁷ kein AA ⁸	ET ⁹ ½KA ¹⁰ , ½VA kein UA ¹¹ ev. KBA ¹² kein AA	GT ½KA, ½VA kein UA ev. KBA ¹³ kein AA

¹ Vgl. FN 2, 9.

² § 35 Abs. 2^{bis} StG. Der VT steht demjenigen E zu, der mit dem K zusammenlebt und aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Das Kriterium des Zusammenlebens ist gegeben, wenn das K seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat. Sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden und bei gemeinsamem Haushalt der E wird i.d.R. angenommen, dass der E mit dem höheren Einkommen den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Dem anderen E steht der Nachweis offen, dass er grössere finanzielle Beiträge leistet, oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt. Sofern mehrere gemeinsame minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Bestreitung des Unterhalts der Kinder insgesamt beurteilt.

³ § 34 Abs. 1 lit. a al. 2 StG: Wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, wird der KA und der VA unter den Eltern hälftig aufgeteilt. Erzielt nur ein E ein Einkommen, so kann dieser bei Einverständnis beider E den ganzen KA und VA geltend machen.

⁴ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 4 StG.

⁵ § 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär.

⁶ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Zu den Voraussetzungen für den KBA vgl. 1.1 FN 6 (S. 3).

⁷ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Derjenige E kann den KBA geltend machen, der mit dem K zusammenlebt. Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern kann jeder E den KBA geltend machen, wobei eine Aufteilung vorzunehmen ist (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B III).

⁸ Da keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, ist kein AA möglich.

⁹ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG. Der ET steht demjenigen E zu, der mit dem K im gleichen Haushalt zusammenlebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden und bei gemeinsamem Haushalt der E wird i.d.R. angenommen, dass der E mit dem höheren Einkommen den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet (vgl. KS Nr. 30 EStV, 13.4.2, 14.8). Dem anderen E steht der Nachweis offen, dass er grössere finanzielle Beiträge leistet, oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt. Sofern mehrere gemeinsame minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Bestreitung des Unterhalts der Kinder insgesamt beurteilt.

¹⁰ Art. 35 Abs. 1 lit. a Satz 2 DBG. Wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, wird der KA und der VA unter den Eltern hälftig aufgeteilt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.8). Erzielt nur ein E ein Einkommen, so kann dieser bei Einverständnis beider E den ganzen KA und VA geltend machen.

¹¹ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (Art. 35 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz DBG).

¹² Art. 33 Abs. 3 DBG: Derjenige E kann den KBA geltend machen, der mit dem K zusammenlebt. Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern kann jeder E den KBA geltend machen, wobei eine Aufteilung vorzunehmen ist (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.8).

¹³ Vgl. FN 12.

2.1.2.2.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1 bestreitet den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache ¹	VT ² ½KA ³ , ½VA ⁴ kein UA ⁵ ev. KBA ⁶ kein AA	GT ½KA, ½VA kein UA ev. KBA ⁷ kein AA ⁸	ET ⁹ ½KA ¹⁰ , ½VA kein UA ¹¹ ev. KBA ¹² kein AA	GT ½KA, ½VA kein UA ev. KBA ¹³ kein AA

¹ Vgl. FN 2, 9.

² § 35 Abs. 2^{bis} StG. Der VT steht demjenigen E zu, der mit dem K zusammenlebt und aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Das Kriterium des Zusammenlebens ist bei grösserem (oder gleichem) Anteil an der Obhut gegeben. Sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, bestreitet derjenige E den Unterhalt zur Hauptsache, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung (Ausmass der Obhut) auf sich nimmt. Bei gleichem Mass der tatsächlichen Betreuung (alternierende Obhut) ist i.d.R. das höhere Einkommen ausschlaggebend. Dem anderen E steht der Gegenbeweis offen, dass er bei gleichem Mass der tatsächlichen Betreuung höhere finanzielle Leistungen übernommen hat. Sofern mehrere gemeinsame minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Bestreitung des Unterhalts der Kinder insgesamt beurteilt.

³ § 34 Abs. 1 lit. a al. 2 StG: Wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, wird der KA und der VA unter den Eltern hälftig aufgeteilt. Erzielt nur ein E ein Einkommen, so kann dieser bei Einverständnis beider E den ganzen KA und VA geltend machen.

⁴ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 4 StG.

⁵ § 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär.

⁶ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Derjenige E kann den KBA geltend machen, der mit dem K zusammenlebt. Bei alternierender Obhut kann jeder E den KBA geltend machen, wobei eine Aufteilung vorzunehmen ist (vgl. Weisung FD Sozialabzüge und Steuertarife, B III).

⁷ § 31 Abs. 1 lit. j StG: Vgl. FN 6.

⁸ Da keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, ist kein AA möglich.

⁹ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG. Der ET steht demjenigen E zu, der mit dem K im gleichen Haushalt zusammenlebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Das Kriterium des Zusammenlebens ist bei grösserem (oder gleichem) Anteil an der Obhut gegeben. Sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, bestreitet derjenige E den Unterhalt zur Hauptsache, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung (Ausmass der Obhut) auf sich nimmt. Bei gleichem Mass der tatsächlichen Betreuung (alternierende Obhut) ist i.d.R. das höhere Einkommen ausschlaggebend (vgl. KS Nr. 30 EStV, 13.4.2, 14.4). Dem anderen E steht der Gegenbeweis offen, dass er bei gleichem Mass der tatsächlichen Betreuung höhere finanzielle Leistungen übernommen hat. Sofern mehrere gemeinsame minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Bestreitung des Unterhalts der Kinder insgesamt beurteilt.

¹⁰ Art. 35 Abs. 1 lit. a Satz 2 DBG. Wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, wird der KA und der VA unter den Eltern hälftig aufgeteilt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.4). Erzielt nur ein E ein Einkommen, so kann dieser bei Einverständnis beider E den ganzen KA und VA geltend machen.

¹¹ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (Art. 35 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz DBG).

¹² Art. 33 Abs. 3 DBG: Derjenige E kann den KBA geltend machen, der mit dem K zusammenlebt. Bei alternierender Obhut kann jeder E den KBA geltend machen, wobei eine Aufteilung vorzunehmen ist (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.4).

¹³ Vgl. FN 12.

2.2 Volljährige Kinder in beruflicher Erstausbildung¹

2.2.1 Mit Unterhaltsbeiträgen²

2.2.1.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1: leistet Unterhaltsbeiträge	VT ³ KA ⁴ , VA ⁵ kein UA ⁶ kein KBA kein AA ⁷	GT kein KA ⁸ , ev. VA ⁹ ev. UA ¹⁰ kein KBA kein AA	ET ¹¹ KA ¹² , VA ¹³ kein UA ¹⁴ kein KBA kein AA ¹⁵	GT kein KA, ev. VA ¹⁶ ev. UA ¹⁷ kein KBA kein AA

¹ Vgl. 1.2 FN 1 (S. 4).

² Zur Umschreibung Unterhaltsbeiträge vgl. 2.1.1 FN 7 (S. 6). Die Leistung von Kost und Logis gilt nicht als Unterhaltsbeiträge.

³ § 35 Abs. 2 StG: Der VT steht demjenigen E zu, dem der KA zukommt. Voraussetzung ist weiter, dass das K mit dem E zusammenlebt. Zusammenleben ist gegeben, wenn das K seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat.

⁴ § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG. Der KA wird demjenigen E gewährt, der Unterhaltsbeiträge an das volljährige K leistet, sofern der andere E nicht nachweislich den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K zahlt.

⁵ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG: Der VA setzt voraus, dass für das K ein KA oder UA geltend gemacht werden kann. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des KA bzw. UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁶ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (§ 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG).

⁷ Es liegen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen nach § 24 lit. e StG vor, welche vom Empfänger nicht zu versteuern sind, und nicht Unterhaltsbeiträge, da das K nicht mehr unter der elterlichen Sorge oder Obhut eines E steht. Ein AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG ist daher nicht möglich.

⁸ Vgl. FN 4. Sofern jedoch E2 nachweist, dass er den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K zahlt, steht ihm der KA zu.

⁹ Vgl. FN 5.

¹⁰ § 34 Abs. 1 lit. b StG. Sofern E2 Unterhaltsbeiträge mindestens im Umfang des Abzugs zahlt, kann er den UA geltend machen (StG gleiche Regelung wie DBG; vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.13, 14.15).

¹¹ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: ET steht demjenigen E zu, der mit dem K im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Falls das Kind mit beiden E zusammenlebt, steht der ET dem E zu, der den KA geltend machen kann (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.13, 14.15).

¹² Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG: Der E, welcher Unterhaltsbeiträge für das K zahlt, kann den KA und den VA geltend machen. Leisten beide E Unterhaltsbeiträge, steht der KA i.d.R. dem E mit dem höheren Einkommen zu. Dem anderen E steht der Gegenbeweis offen, dass er den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K zahlt oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.13, 14.15).

¹³ Sofern die Bedingungen für den KA oder UA gegeben sind, kann auch der VA nach Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG geltend gemacht werden (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.13, 14.15). Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des KA bzw. UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

¹⁴ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (vgl. BGR, 23.1.2002, StE 2002 B 29.3 Nr. 18).

¹⁵ Es liegen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen nach Art. 24 lit. e DBG vor, welche vom Empfänger nicht zu versteuern sind, und nicht Unterhaltsbeiträge, da das K nicht mehr unter der elterlichen Sorge oder Obhut eines E steht. Ein AA nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG ist daher nicht möglich.

¹⁶ Vgl. FN 13.

¹⁷ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG. Sofern E2 Unterhaltsbeiträge mindestens im Umfang des Abzugs zahlt, kann er den UA geltend machen (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.13, 14.15).

2.2.1.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1: leistet Unterhaltsbeiträge	GT ¹ KA ² , VA ³ kein UA ⁴	VT ⁶ kein KA ⁷ , VA ⁸ UA ⁹	GT ¹⁰ KA ¹¹ , VA kein UA ¹²	ET ¹⁴ kein KA, ev. VA ¹⁵ ev. UA ¹⁶
E2: K lebt bei E2	kein KBA kein AA ⁵	kein KBA kein AA	kein KBA kein AA ¹³	kein KBA kein AA

¹ Der VT kommt nur demjenigen E zu, der mit dem K zusammenlebt (§ 35 Abs. 2 StG). Vgl. FN 6.

² § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG. Der KA wird demjenigen E gewährt, der Unterhaltsbeiträge an das volljährige K leistet, sofern der andere E nicht nachweislich den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K zahlt.

³ Sofern die Bedingungen für den KA oder den UA gegeben sind, kann auch der VA nach § 31 Abs. 1 lit. g StG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des KA bzw. des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁴ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (§ 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG). Sofern kein KA gewährt wird, kann der UA geltend gemacht werden, sofern mindestens Unterstützungsleistungen im Umfang des Abzugs geleistet werden.

⁵ Es liegen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen nach § 24 lit. e StG, welche vom Empfänger nicht zu versteuern sind, und nicht Unterhaltsbeiträge nach § 23 lit. f StG vor, da das K nicht mehr unter der elterlichen Sorge oder Obhut eines E steht. Ein AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG ist daher nicht möglich.

⁶ § 35 Abs. 2 StG: VT steht demjenigen E zu, der mit dem K im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und es so unmittelbar betreut. In diesem speziellen Fall ist der VT zu gewähren, obwohl der KA dem anderen E zusteht.

⁷ Vgl. FN 2. Sofern jedoch E2 nachweist, dass er den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K zahlt, steht ihm der KA zu.

⁸ Vgl. FN 3.

⁹ § 34 Abs. 1 lit. b StG: Der E, welcher mit dem K zusammenlebt und kein Anrecht auf den KA hat, kann den UA geltend machen.

¹⁰ Art. 36 Abs. 1 DBG: Vgl. FN 14.

¹¹ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG: Der E, welcher Unterhaltsbeiträge für das K zahlt, kann den KA und den VA geltend machen. Leisten beide E Unterhaltsbeiträge, steht der KA i.d.R. dem E mit dem höheren Einkommen zu. Dem anderen E steht der Gegenbeweis offen, dass er den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K zahlt oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.10, 14.12).

¹² Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (vgl. BGR, 23.1.2002, StE 2002 B 29.3 Nr. 18). Sofern kein KA gewährt wird, weil der andere E auch Unterhaltsbeiträge leistet (vgl. FN 11), kann der UA geltend gemacht werden, sofern mindestens Unterstützungsleistungen im Umfang des Abzugs geleistet werden (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.10, 14.12).

¹³ Es liegen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen nach Art. 24 lit. e DBG, welche vom Empfänger nicht zu versteuern sind, und nicht Unterhaltsbeiträge nach Art. 23 lit. f DBG vor, da das K nicht mehr unter der elterlichen Sorge oder Obhut eines E steht. Ein AA nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG ist daher nicht möglich.

¹⁴ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: ET steht demjenigen E zu, der mit dem K im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.10, 14.12).

¹⁵ Sofern die Bedingungen für den KA oder den UA gegeben sind, kann auch der VA nach Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG geltend gemacht werden (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.10, 14.12). Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des KA bzw. des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

¹⁶ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Sofern kein KA gewährt wird, kann der UA geltend gemacht werden, sofern mindestens Unterstützungsleistungen (Unterhaltszahlungen oder Leistungen durch Kost und Logis) im Umfang des Abzugs geleistet werden (zu den Voraussetzungen vgl. 1.3 FN 3, S. 5; KS Nr. 30 EStV, 14.10, 14.12).

2.2.2 Ohne Unterhaltsbeiträge

2.2.2.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E2: leistet den grösseren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des K	GT ¹ kein KA ² , kein VA ³ kein UA ⁴ kein KBA kein AA ⁵	VT ⁶ KA ⁷ , VA ⁸ kein UA ⁹ kein KBA kein AA	GT ¹⁰ kein KA ¹¹ , kein VA kein UA ¹² kein KBA kein AA ¹³	ET ¹⁴ KA ¹⁵ , VA kein UA ¹⁶ kein KBA kein AA

¹ § 35 Abs. 2 StG: Der VT steht demjenigen E zu, dem der KA zukommt. Vgl. FN 6.

² § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG. Vgl. FN 7.

³ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG: Der VA setzt voraus, dass für das K ein KA oder UA geltend gemacht werden kann.

⁴ Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern kann nur von einem Elternteil ein KA bzw. UA für das K geltend gemacht werden.

⁵ Da keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, ist ein AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG nicht möglich.

⁶ § 35 Abs. 2 StG: VT steht demjenigen E zu, dem der KA zukommt. Voraussetzung ist weiter, dass das K mit dem E zusammenlebt. Zusammenleben ist gegeben, wenn das K seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat.

⁷ § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG. Der KA kommt demjenigen E zu, der höhere finanzielle Beiträge an den Unterhalt des K leistet (i.d.R. der E mit dem höheren Einkommen) oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt (zum Umfang der Leistungen vgl. 1.2 FN 2, S. 4).

⁸ § 31 Abs. 1 lit. g Satz 3 StG: Der VA setzt voraus, dass für das K ein KA oder UA geltend gemacht werden kann. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des KA bzw. UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁹ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (§ 34 Abs.1 lit. b al. 2 StG).

¹⁰ Art. 36 Abs. 1 DBG: Vgl. FN 14.

¹¹ Vgl. FN 15.

¹² Bei gemeinsamem Haushalt der Eltern kann für das gleiche Kind neben dem KA nicht auch noch ein UA durch den anderen Elternteil geltend gemacht werden.

¹³ Da keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, ist ein AA nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG nicht möglich.

¹⁴ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: ET steht demjenigen E zu, der mit dem K im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Falls das Kind mit beiden E zusammenlebt, steht der ET dem E zu, der den KA geltend machen kann (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.14).

¹⁵ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG. Wenn das K mit keinem der E oder mit beiden E zusammenlebt, kommt der KA und der VA dem E zu, der höhere finanzielle Beiträge an den Unterhalt des K leistet (i.d.R. derjenige mit dem höheren Einkommen) oder bei gleich hohen finanziellen Beiträgen einen bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung auf sich nimmt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.14; zum Umfang der Leistungen s. 1.2 FN 7, S. 4).

¹⁶ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (vgl. BGr, 23.1.2002, StE 2002 B 29.3 Nr. 18).

2.2.2.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1	GT ¹ kein KA ² , ev. VA ³	VT ⁶ KA ⁷ , VA kein UA ⁸	GT ⁹ kein KA ¹⁰ , ev. VA ¹¹	ET ¹⁴ KA ¹⁵ , VA kein UA ¹⁶
E2: K lebt bei E2	kein KBA kein AA ⁵	kein KBA kein AA	kein KBA kein AA ¹³	kein KBA kein AA

¹ Der VT kommt nur demjenigen E zu, der mit dem K zusammenlebt (§ 35 Abs. 2 StG). Vgl. FN 6.

² § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG. Vgl. FN 7.

³ Sofern die Bedingungen für den UA gegeben sind, kann auch der VA nach § 31 Abs. 1 lit. g StG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁴ § 34 Abs. 1 lit. b StG: Der E, welcher kein Anrecht auf den KA hat, kann den UA geltend machen, sofern mindestens Unterstützungsleistungen im Umfang des Abzugs geleistet werden (zu den Voraussetzungen vgl. 1.3 FN 3, S. 5).

⁵ Da keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, ist ein AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG nicht möglich.

⁶ § 35 Abs. 2 StG: VT steht demjenigen E zu, der mit dem K im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und es so unmittelbar betreut.

⁷ § 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG. Der KA und der VA kommt dem E zu, welcher den Unterhalt des K durch Beherrschung und unmittelbare Betreuung zur Hauptsache bestreitet. Sofern das K mit keinem der E zusammenlebt, kommt der KA und der VA dem E zu, der höhere finanzielle Beiträge an den Unterhalt des K leistet, i.d.R. derjenige mit dem höheren Einkommen (zum Umfang der Leistungen vgl. 1.2 FN 2, S. 4).

⁸ Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (§ 34 Abs. 1 lit. b al. 2 StG). Sofern kein KA gewährt wird, kann der UA geltend gemacht werden, sofern mindestens Unterstützungsleistungen im Umfang des Abzugs geleistet werden (zu den Voraussetzungen vgl. 1.3 FN 3, S. 5).

⁹ Art. 36 Abs. 1 DBG: Vgl. FN 14.

¹⁰ Vgl. FN 15.

¹¹ Sofern die Bedingungen für den UA gegeben sind, kann auch der VA nach Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

¹² Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Der E, welcher kein Anrecht auf den KA hat, kann den UA geltend machen, sofern mindestens Unterstützungsleistungen im Umfang des Abzugs geleistet werden (zu den Voraussetzungen vgl. 1.3 FN 3, S. 5).

¹³ Da keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden, ist ein AA nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG nicht möglich.

¹⁴ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG: ET steht demjenigen E zu, der mit dem K im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.11).

¹⁵ Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG. Der KA und der VA wird dem E zugestanden, welcher mit dem K zusammenlebt (vgl. KS Nr. 30 EStV, 14.11; BGr, 23.1.2002, StE 2002 B 29.3 Nr. 18). Sofern das K mit keinem der E zusammenlebt, kommt der KA und der VA dem E zu, der höhere finanzielle Beiträge an den Unterhalt des K leistet, i.d.R. derjenige mit dem höheren Einkommen (zum Umfang der Leistungen s. 1.2 FN 7, S. 4).

¹⁶ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Der UA ist gegenüber dem KA subsidiär (vgl. BGr, 23.1.2002, StE 2002 B 29.3 Nr. 18).

2.3 Volljährige Kinder nicht in beruflicher Erstausbildung

	StG		DBG	
	Elternteil 1	Elternteil 2	Elternteil 1	Elternteil 2
E1, E2	GT ¹ kein KA ² , ev. VA ³ ev. UA ⁴ kein KBA kein AA ⁵	GT kein KA, ev. VA ev. UA kein KBA kein AA	GT ⁶ kein KA ⁷ , ev. VA ⁸ ev. UA ⁹ kein KBA kein AA ¹⁰	ev. ET ¹¹ kein KA ¹² , ev. VA ¹³ ev. UA ¹⁴ kein KBA kein AA

¹ Bedingung für den VT ist nach § 35 Abs. 2 StG, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf den KA hat.

² Kein KA, da K weder minderjährig noch in beruflicher Erstausbildung (§ 34 Abs. 1 lit. a al. 1 StG).

³ Sofern die Bedingungen für den UA erfüllt sind, kann auch der VA nach § 31 Abs. 1 lit. g StG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁴ § 34 Abs. 1 lit. b StG: Jeder E kann den UA geltend machen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. 1.3 FN 3, S. 5).

⁵ Allfällige Leistungen stellen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen nach § 24 lit. e StG, welche vom Empfänger nicht zu versteuern sind, und nicht Unterhaltsbeiträge nach § 23 lit. f StG dar, da das K nicht mehr unter der elterlichen Sorge oder Obhut eines E steht. Ein AA nach § 31 Abs. 1 lit. c StG ist daher nicht möglich.

⁶ Kein ET, wenn nicht mit K, für das ein Anspruch auf den KA zusteht, oder einer unterstützungsbedürftigen Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, im gleichen Haushalt zusammenlebend (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG; vgl. FN 11).

⁷ Kein KA, da K weder minderjährig noch in beruflicher oder schulischer Ausbildung (Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG).

⁸ Sofern die Bedingungen für den UA erfüllt sind, kann auch der VA nach Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG geltend gemacht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass mindestens Beiträge im Umfang des UA plus des VA an den Unterhalt des K geleistet wurden.

⁹ Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG: Jeder E kann den UA geltend machen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. 1.3 FN 3, S. 5).

¹⁰ Allfällige Leistungen stellen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen nach Art. 24 lit. e DBG dar, welche vom Empfänger nicht zu versteuern sind, und nicht Unterhaltsbeiträge nach Art. 23 lit. f DBG, da das K nicht mehr unter der elterlichen Sorge oder Obhut eines E steht. Ein AA nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG ist daher nicht möglich.

¹¹ Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG. Sofern es sich beim K um eine unterstützungsbedürftige Person (vgl. 1.3 FN 3, S. 5) handelt, hat der E, der mit diesem K im gleichen Haushalt zusammenlebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, Anspruch auf den ET. Das Erfordernis der hauptsächlichlichen Bestreitung des Unterhalts wird als erfüllt angenommen, wenn die Voraussetzungen für den UA nach Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG gegeben sind (vgl. KS Nr. 30 EStV, 13.4.4).

¹² Kein KA, da K weder minderjährig noch in beruflicher oder schulischer Ausbildung (Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG).

¹³ Vgl. FN 8.

¹⁴ Vgl. FN 9.

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsam besteuerte Eltern	2
1.1 Minderjährige Kinder	3
1.2 Volljährige Kinder in beruflicher Erstausbildung	4
1.3 Volljährige Kinder nicht in beruflicher Erstausbildung	5
2. Nicht gemeinsam besteuerte Eltern	6
2.1 Minderjährige Kinder	6
2.1.1 Elterliche Sorge steht nur einem Elternteil zu	6
2.1.2 Gemeinsame elterliche Sorge	7
2.1.2.1 Mit Unterhaltsbeiträgen	7
2.1.2.2 Ohne Unterhaltsbeiträge	8
2.1.2.2.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern	8
2.1.2.2.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern	9
2.2 Volljährige Kinder in beruflicher Erstausbildung	10
2.2.1 Mit Unterhaltsbeiträgen	10
2.2.1.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern	10
2.2.1.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern	11
2.2.2 Ohne Unterhaltsbeiträge	12
2.2.2.1 Gemeinsamer Haushalt der Eltern	12
2.2.2.2 Kein gemeinsamer Haushalt der Eltern	13
2.3 Volljährige Kinder nicht in beruflicher Erstausbildung	14

Zürich, den 28. Mai 2015

Kantonales Steueramt
Die Chefin:

M. Züger

